

Statuten des Tauchclub Happy Bubbles



Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	Seite 3
§2	Zweck	Seite 3
§3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	Seite 3
§4	Arten der Mitgliedschaft	Seite 3
§5	Beginn der Mitgliedschaft	Seite 4
§6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§7	Mitgliedsbeiträge	Seite 4
§8	Rechte der Mitglieder	Seite 4
§9	Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§10	Organe	Seite 5
§11	Generalversammlung	Seite 5
§12	Aufgabenkreis der Generalversammlung	Seite 5
§13	Vorstand	Seite 6
§14	Wirkungskreis des Vorstandes	Seite 6
§15	Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder	Seite 7
§16	Kommissionen	Seite 7
§17	Kontrolle	Seite 7
§18	Schiedsgericht	Seite 7
§19	Auflösung	Seite 8
§20	Haftung	Seite 8
§ 21	Verbot des Dopings	Seite 8

Präambel

Alle Formulierungen sind durchgängig geschlechtsneutral zu verstehen und richten sich gleichermaßen an Frauen und Männer.

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Tauchclub führt den Namen Tauchclub Happy Bubbles und ist Mitglied beim Fachverband der österreichischen Tauchsportvereine, beim Dachverband ASKÖ und dem Tauchsportverband Salzburg (Landesverband Salzburger Tauchsportvereine). Der Tauchclub hat seinen Sitz in Salzburg. Er übt seine Tätigkeit hauptsächlich in Österreich aus.

§2

Zweck

Der Tauchclub Happy Bubbles ist ein gemeinnütziger Verein, verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist politisch und konfessionell neutral. Der Tauchclub Happy Bubbles bezweckt die Förderung des Unterwassersportes und begünstigt die Unterwasserforschung auf nationaler und internationaler Ebene. Er vertritt alle damit zusammenhängenden Interessen. Der Tauchclub Happy Bubbles vertritt alle Mitglieder, soweit dies mit dem Zweck und Ziel des Tauchclub Happy Bubbles zu vereinbaren ist. Der Tauchclub Happy Bubbles organisiert Zusammenkünfte, Wettbewerbe und andere Veranstaltungen, die den Interessen des Tauchclub Happy Bubbles förderlich sind. Der Tauchclub Happy Bubbles informiert zu diesem Zweck seine Mitglieder und interessierte Vereine mittels automatisationsunterstützter Erfassung und Verwaltung der Mitgliederdaten und Vereinsdaten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Ausbildung im Tauchclub Happy Bubbles obliegt ausschließlich staatlich geprüften Lehrwarten „Tauchen“, bzw. staatlich geprüften Instruktoren „Tauchen“, sowie Übungsleitern, auf Grund der jeweils gültigen Richtlinien des zuständigen Verbandes und nach den jeweiligen, in Österreich gültigen Normen.

Der Tauchclub Happy Bubbles lehnt die Unterwasserjagd und auf Medienwirksamkeit basierende, gefährliche Aktionen und Wettkämpfe ab. Er unterstützt sämtliche Aktivitäten, welche die Erhaltung der Fauna und Flora sowie den Schutz der archäologischen Fundstellen in den Gewässern zum Ziele haben. Der Tauchclub Happy Bubbles hilft aktiv bei der Bewahrung, Wiederherstellung und Überwachung eines natürlichen und gesunden Lebensraumes im Sinne des Umweltschutzes mit. Der Tauchclub Happy Bubbles nimmt zur Verwirklichung seiner Ziele auf nationaler und internationaler Ebene Kontakt mit den zuständigen Behörden und Organisationen auf und fördert die Zusammenarbeit mit diesen.

Der Tauchclub Happy Bubbles unterstützt auf freiwilliger Basis im Bedarfsfalle bei Katastropheneinsätzen die Exekutive, die Feuerwehren und sonstige Rettungsorganisationen und fördert alle, damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

Dem Tauchclub Happy Bubbles obliegt es, im Sinne des bundespolitischen, erzieherischen Auftrages an den Fachverband der österreichischen Tauchsportvereine, die Basis des Tauchens („Schnorcheltauchen“) jedem Österreicher über dem Schulsport zu vermitteln.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1.) Als ideelle Mittel dienen:

- Pflege des Sportes in anerkannten Sportarten, insbesondere alle Wassersportarten
- Allgemeine körperliche Ertüchtigung
- Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte
- Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Sportheimen und Ausbildungsstätten
- Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften, Fotos, Filmen und Tonaufzeichnungen
- Einrichtung einer Bibliothek und Videothek
- Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Weiterbildungen

2.) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Beiträge der Mitglieder
- Beitrittsgebühren
- Geld- und Sachspenden
- Bausteinaktionen
- Flohmärkte und Basare
- Warenabgabe (Buffet für Speisen und Getränke; Verkauf von Sportutensilien; Verkauf von Clubartikel; Verkauf von Fotos, Filmen und Tonaufzeichnungen)
- Subventionen und sonstige Beihilfen von öffentlichen und/oder privaten Institutionen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung)
- Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder)
- Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen, oder Teilen davon
- Entgelte für Nutzung von Ausbildungsstätten
- Entgelte für das Einstellen von Tauchgerätschaften
- Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Seminaren
- Zinserträge und Wertpapiere sowie Beteiligungserträge
- Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen
- Beteiligungen an Unternehmen
- Vermieten von clubeigenen Gegenständen

§4

Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder können physische und juristische Personen ohne Unterschied werden. Die Mitglieder des Tauchclub Happy Bubbles gliedern sich in:

1. **Schutzmitglieder** sind neu aufgenommene Mitglieder bis zu ihrer Aufnahme als ordentliche Mitglieder im Tauchclub Happy Bubbles.
2. **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die dem Vereinsgesetz und den Statuten in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, sowie die Pflege des Tauchsportes nach den Ausbildungsrichtlinien des Verbandes und dem Tauchclub Happy Bubbles sowie sich mit allen Rechten und Pflichten an der Clubarbeit des Tauchclub Happy Bubbles beteiligen.
3. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Tauchclub Happy Bubbles ernannt werden.

§5**Beginn der Mitgliedschaft**

Das Aufnahmeansuchen ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeansuchen in den Tauchclub Happy Bubbles anerkennt der Antragsteller die Statuten des Tauchclub Happy Bubbles.

Schutzmitglieder:

Im Anmeldejahr wird eine ansuchende Person als Schutzmitglied geführt und hat kein Stimm- und Wahlrecht.

Ordentliche Mitglieder:

Schutzmitglieder werden nach dem Anmeldejahr und dem Bezahlen des Mitgliedsbeitrages im Folgejahr als ordentliche Mitglieder geführt, werden in die Mitgliedskartei aufgenommen, haben ein Stimm- und

Ehrenmitglieder:

Um den Verein besonders verdienten Personen kann vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft angeboten werden, die von der Generalversammlung verliehen bzw. bestätigt werden muss. Sie haben ein Stimm- und Wahlrecht und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§6**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. **Aufhören der Rechtspersönlichkeit** bei juristischen Personen und Tod einer physischen Person

2. **freiwilliger Austritt**

Jedes Mitglied hat das Recht, mit Ablauf des Jahres aus dem Tauchclub Happy Bubbles auszutreten, sofern es seine schriftliche Kündigung vor dem 1. Dezember des laufenden Jahres an den Vorstand des Tauchclub Happy Bubbles einreicht. Die selbe Bedeutung hat eine Nichteinzahlung des Clubbeitrages bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres. Dies kann durch den Vorstand jedoch danach bei Ausnahmefällen gesondert geregelt werden.

3. **Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Tauchclub Happy Bubbles kann durch den Vorstand erfolgen:

- a. wegen groben Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane
- b. wegen Handlungen oder Unterlassungen, die gegen die Interessen und den Zweck des Tauchclub Happy Bubbles gerichtet sind, oder die das Ansehen des Tauchclub Happy Bubbles schädigen können.

Der Ausschluss ist allen Mitgliedern mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die nächste ordentliche Generalversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand des Tauchclub Happy Bubbles einzubringen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, jedoch ruhen die Mitgliederrechte bis zur nächsten Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann aus §6 Punkt 3a) und b) angeführten Gründen über Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Gegen den Beschluss der Generalversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus den zu §6 Punkt 3a) und 3b) angeführten Gründen durch die ordentliche Generalversammlung aufgrund von Beschlüssen gemäß §17 erfolgen. Gegen den Beschluss der Generalversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder weder einen Anspruch auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Clubvermögen. Sämtliches Eigentum des Tauchclub Happy Bubbles ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zurückzugeben bzw. zu erfüllen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Clubjahr ist in jeden Fall zu entrichten.

§7**Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Gebühren wird für Schutzmitglieder und ordentliche Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung von der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Kinder und Jugendliche zahlen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr den halben Mitgliedsbeitrag eines Erwachsenen.

§8**Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Tauchclub Happy Bubbles in Anspruch zu nehmen und von den für Mitglieder des Tauchclub Happy Bubbles bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ihr Stimm- und aktives Wahlrecht bei der Generalversammlung nutzen. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr kann zusätzlich das passive Wahlrecht bei der Generalversammlung ausgeübt werden. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können durch ihren gesetzlichen Vertreter das Stimm- und aktive Wahlrecht ausüben. Schutzmitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

§9**Pflichten der Mitglieder**

Sämtliche Mitglieder haben nach bestem Gewissen, besten Kräften und bestem Können die Interessen des Tauchclub Happy Bubbles stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Tauchclub Happy Bubbles zu halten, sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Tauchclub Happy Bubbles abträglich sein könnte. Fotos, Filme und Tonaufnahmen, die von Clubmitgliedern bei Clubveranstaltungen, oder sonstigen Veranstaltungen gemacht wurden und dem Verein zur Verfügung gestellt wurden, können zur Erreichung des Vereinszwecks kostenlos veröffentlicht und weiter verwendet werden. Des weiteren stimmen die Mitglieder zu, dass ihre Rechte am eigenen Bild auf Foto- und Filmaufnahmen bei Clubveranstaltungen an den Club abgetreten werden.

§10

Organe

Die Organe des Tauchclub Happy Bubbles sind:

1. die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung
2. der Obmann mit seinem Vorstand
3. die Kontrolle
4. das Schiedsgericht

§11

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Tauchclub Happy Bubbles. Sie wird aus den anwesenden Mitgliedern gebildet und vom Vorstand einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre innerhalb der ersten drei Monate nach dem Beginn des Clubjahres, das ist das Kalenderjahr, statt. Zu der ordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail, oder Postbrief einzuladen.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% aller ordentlichen Mitglieder, oder auf Verlangen der Kontrolle binnen vier Wochen stattzufinden. Zu der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Email, oder Postbrief einzuladen.

Die Anberaumung der Generalversammlung (Datum, Versammlungsbeginn, Versammlungsort) hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung einzureichen. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht. Schutzmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Übertragung des Stimmrechts und des aktiven Wahlrechtes auf ein anderes, anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied im Wege eines schriftlichen Auftrages ist zulässig, jedoch darf ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied nicht mehr als ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur dann ausgeübt werden, wenn spätestens bis zum Beginn der Generalversammlung der Mitgliedsbeitrag für das laufende Clubjahr bezahlt wurde und darüber hinaus keine offenen Verbindlichkeiten dem Tauchclub Happy Bubbles gegenüber bestehen.

Die Generalversammlung ist ab Versammlungsbeginn beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen und die Beschlüsse in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Tauchclub Happy Bubbles geändert, oder der Tauchclub Happy Bubbles aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen erfolgen zwei Stichwahlen, bei Stimmgleichheit nach der zweiten Stichwahl entscheidet das Los.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern ist geheim, mittels Stimmzettel, abzustimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter, bei dessen Verhinderung, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung das anwesende Mitglied, das am längsten beim Tauchclub Happy Bubbles Mitglied ist.

Über den Ablauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchen die Zahl und die Namen der anwesenden und vertretenen Mitglieder, das Stimmverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht. Das Protokoll ist allen ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Schutzmitgliedern binnen sechs Wochen zuzusenden.

§12

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Feststellung der Stimm- bzw. Wahlberechtigung
- Genehmigung der Tagesordnung
- Beschlussfassung zur Änderung der Tagesordnung der Generalversammlung. Die Unzulässigkeit von Beschlüssen zu neuen Tagesordnungspunkten bleibt davon unberührt.
- Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen, oder der letzten außerordentlichen Generalversammlung
- Entgegennahme von Berichten der Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme des Berichtes der Kontrolle
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Wahlen des Vorstandes und der Kontrolle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Gebühren
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung gemäß § 17
- Beschlussfassung über Anträge der ordentlichen Mitglieder und des Vorstandes
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
- Bestätigung von Kooptierungen

§13**Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. Obmann
2. Obmann Stellvertreter
3. Kassier
4. Schriftführer
5. Technischer Leiter

Der Vorstand sowie deren Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.

Scheidet der Obmann aus irgendwelchen Gründen aus, so übernimmt der vertretungsbefugte Stellvertreter die Geschäfte bis zur Durchführung einer Neuwahl. Der Vorstand hat aber auch das Recht, alternativ dazu bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung aus dem Kreis des Vorstandes einen provisorischen Obmann zu bestellen. Ist der Vorstand infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so ist durch eine außerordentliche Generalversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird nach Bekanntgabe, ordnungsgemäßer Übergabe an den Nachfolger, nach ordnungsgemäßigem Abschluss seiner Vorstandstätigkeit im Verein und nach der Kooptierung eines neuen Vorstandsmitglieds gültig.

Die Funktionsdauer eines Vorstandes beträgt drei Jahre, auf jeden Fall bis zur Neuwahl eines Vorstandes.. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Der Vorstand wird vom Obmann oder von einem anderen Vorstandsmitglied per E-Mail, SMS, Postbrief, oder telefonisch einberufen. Über begründetes Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muss die Einberufung des Vorstandes binnen zwei Wochen erfolgen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist allen anderen Vorstandsmitgliedern, der Kontrolle und den Kommissionsleitern binnen 6 Wochen zuzustellen und wird am Beginn der nächsten Sitzung verlesen. Mit einfacher Stimmenmehrheit wird das Protokoll genehmigt. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist die Kontrolle und sind die Kommissionsleiter per E-Mail, SMS, Postbrief, oder telefonisch einzuladen. Bei diesen Sitzungen des Vorstandes hat er oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Kontrolle und der Kommissionen beratende Stimme

Auf Wunsch des Vorstandes können Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen durch elektronische Post (z.B.: Emails,) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Bei dieser Form der Beschlussfassung (Umlaufbeschluss) ist eine Vertretung nicht zulässig. Die Beschlussfassung ist der Kontrolle und den Kommissionsleitern zur Kenntnis zu bringen. Über Umlaufbeschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern, der Kontrolle und den Kommissionsleitern binnen 6 Wochen zu übermitteln und wird am Beginn der nächsten Vorstandssitzung verlesen und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt.

§14**Wirkungskreis des Vorstandes**

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Kollegialorgan des Tauchclub Happy Bubbles und hat für die Abwicklung der Clubgeschäfte entsprechend den Bestimmungen der §2 und §3 zu sorgen. Die Vertretung des Vorstandes nach außen erfolgt durch das jeweilige Vorstandsmitglied in dessen eigenen Wirkungsbereich. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Aufstellen des jährlichen Voranschlags und Rechnungsabschlusses
2. Beschluss und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
3. Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung
4. Obsorge über den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
5. Ausschluss von Mitgliedern
6. Einberufung des Schiedsgerichtes gemäß § 17
7. Entscheidung über alle Angelegenheiten die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
8. Beschluss der Geschäftsordnung
9. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen und diesen die Ausarbeitung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen
10. Kooptierungen durchzuführen
11. Der Vorstand ist berechtigt Preise für Ausbildungen festzulegen
12. Der Vorstand ist berechtigt Kommissionen einzusetzen, aufzulösen, einen Kommissionsleiter zu bestellen, abzurufen und diesen mit bestimmten Aufgaben zu betrauen, oder ihn von ihm übertragenen Aufgaben zu entbinden.
13. Der Vorstand ist berechtigt für Kommissionen Geschäftsordnungen zu beschließen

§15

Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

Obmann:

Der Obmann mit seinem Stellvertreter führen die Geschäfte des Vereines und Vertreten den Verein nach außen hin. Wichtige Geschäftsbriefe, insbesondere den Tauchclub Happy Bubbles verpflichtende Schriftstücke und Urkunden, zeichnet der Obmann gemeinsam mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier. Bei Verhinderung von Schriftführer bzw. Kassier kann ein anderes Vorstandsmitglied an deren Stelle zeichnen. Der Obmann führt den Vorsitz im Vorstand und in den Generalversammlungen. Bei Gefahr in Verzug oder Zeitknappheit, ist der Obmann allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. an die Generalversammlung, unter Eigenverantwortung Anordnungen zu treffen.

Obmann Stellvertreter:

Der Obmann Stellvertreter vertritt und unterstützt den Obmann bei Verhinderung in allen Obliegenheiten.

Kassier:

Sein Aufgabengebiet umfasst die Wahrnehmung und Behandlung aller finanztechnischen Angelegenheiten des Tauchclub Happy Bubbles und die Verwaltung aller gemäß §3 zitierten materiellen Mittel zur Erreichung des Clubzwecks und die im Zusammenhang damit stehenden Einnahmen und Ausgaben.
Weiters zählt auch die Beantragung und Abwicklung von Förderungen zu seinem Aufgabengebiet.

Schriftführer:

Sein Aufgabengebiet umfasst die Wahrnehmung und Behandlung aller Angelegenheiten auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit des Tauchclub Happy Bubbles. Herausgabe einer periodischen Information an alle Mitglieder, Führung einer Home Page des Tauchclub Happy Bubbles, Kontakte zu sämtlichen fachspezifischen nationalen und internationalen Organisationen, sowie Führung der Protokolle bei allen Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen. Bei dessen Verhinderung führt ein Stellvertreter, der vom Schriftführer oder vom Vorstand bestimmt wird, das Protokoll.

Technischer Leiter:

Der technische Leiter ist für alle ausrüstungsspezifischen Belange der Clubausrüstung verantwortlich. Der technische Leiter ist insbesondere auch für die Aufrechterhaltung des Betriebs im Clublager und der Füllstelle verantwortlich. Der technische Leiter kann, nach Rücksprache mit dem Vorstand, Mitarbeiter zu seiner Unterstützung hinzuziehen. Die Tauchlehrer, Übungsleiter und Assistenten des Clubs haben den Anweisungen des technischen Leiters Folge zu leisten.

§16

Kommissionen

Kommissionen müssen die vom Vorstand für die jeweilige Kommission beschlossene Geschäftsordnung einhalten. Die Geschäftsordnung der Kommissionen sind jährlich bei der Erstellung des Budgets bzw. beim Einsetzen einer Kommission vom Vorstand zu beschließen. Der Vorstand muss vom Kommissionsleiter regelmäßig (mind. einmal pro Quartal) über den Fortgang der Arbeiten, die aufgewendete Zeit, die eingesetzten Helfer und über die Einnahmen und Ausgaben der Kommission informiert werden. Ausgaben müssen vom Vorstand genehmigt werden. Ausgaben und Einnahmen der Kommissionen sind mittels Originalbelegen (und im Fall von Ausgaben zusätzlich mit der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes) mit der Kassa innerhalb von zwei Wochen (das Belegdatum zählt) abzurechnen. Ist es absehbar, dass der Finanzrahmen nicht eingehalten werden kann, muss der Kommissionsleiter den Vorstand unverzüglich darüber schriftlich zu informieren. Der Kommissionsleiter kann an den Vorstand einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung stellen. Die Kommissionsleiter werden zu Vorstandssitzungen eingeladen und haben beratende Stimme. Ist der Kommissionsleiter verhindert, kann er ein anderes Kommissionsmitglied bestimmen, das an der Vorstandssitzung teilnehmen kann. Die Kommissionsleiter können weitere Mitglieder des Tauchclub Happy Bubbles als freiwillige Helfer in ihren Kommissionen aufnehmen.

§17

Kontrolle

Die Kontrolle ist ein Kollegialorgan und besteht aus zwei physischen Personen, wobei die ältere Person die Leitung der Kontrolle übernimmt. Die Kontrolle wird von der Generalversammlung für drei fortlaufende Jahre gewählt. Ihr Aufgabengebiet umfasst die permanente Prüfung aller Belange des Tauchclub Happy Bubbles nach Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gebarung und die Empfehlung zu Organisationsabläufen. Die Kontrolle hat aus eigener Initiative oder auf Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern die Geschäftsgebarung, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung und des Vorstandes zu überprüfen und darüber der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist die Kontrolle schriftlich einzuladen. Die Kontrolle, oder ein von ihr bestimmtes Mitglied der Kontrolle hat bei allen Vorstandssitzungen des Tauchclub Happy Bubbles beratende Stimme. Bei Ausscheiden eines Kontrollorganes hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.

§18

Schiedsgericht

In allen aus dem Clubverhältnis des Tauchclub Happy Bubbles entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen.

Es wird einberufen, wenn jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen den Vorstand um eine Einberufung eines Schiedsgerichtes ersucht. In diesem Fall werden die drei Mitglieder bei einer Vorstandssitzung aus der aktuellen Mitgliederliste in Anwesenheit der Streitparteien ausgelost. Den Vorsitz des Schiedsgerichtes übernimmt jene Person aus den Gelosten, die die längste Clubzugehörigkeit hat. Der Vorstand wird daraufhin den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes auffordern, binnen zwei Monaten eine erste Verhandlung des Schiedsgerichtes anzuberaumen und bei dieser Verhandlung die weitere Vorgangsweise festzulegen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach besten Wissen und Gewissen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Im Falle einer reinen Clubstreitigkeit ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig. Geht es um rechtliche Fragen, unterbreitet das Schiedsgericht lediglich einen Einigungsvorschlag. Sind die Streitparteien mit dem Einigungsvorschlag einverstanden, erübrigen sich weitere Schritte. Andernfalls steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll zu führen, welches von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterfertigen ist. Das Ergebnis des Schiedsgerichtes ist allen Beteiligten sowie dem Vorstand binnen sechs Wochen schriftlich in begründeter Form zur Kenntnis zu bringen. Die Ausfertigung erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

§19**Auflösung des Tauchclub Happy Bubbles**

Die freiwillige Auflösung des Tauchclub Happy Bubbles kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Clubzweckes, ist das verbleibende Clubvermögen ungeschmälert dem zuständigen Landesverband zu übertragen, der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung. Über die Auswahl dieser Organisation hat vorher die clubauflösende außerordentliche Generalversammlung mittels Beschluss zu entscheiden. Der letzte Clubvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung, und falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung, sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift, sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestehenden Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen.

§20**Haftung**

Die Organe des Tauchclub Happy Bubbles sind schadensersatzpflichtig, wenn sie:

1. schuldhaft Clubvermögen zweckwidrig verwenden.
2. Vereinsvorhaben ohne ausreichende, finanzielle Sicherung in Angriff genommen haben.
3. ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Tauchclub Happy Bubbles missachten.
4. die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Clubvermögen nicht rechtzeitig beantragen.
5. im Fall der Auflösung des Clubs dessen Abwicklung behindern, oder ein Verhalten, das Schadensersatzpflichten des Tauchclub Happy Bubbles gegenüber Mitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt haben.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlungen auf einen ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss zurück gehen.

§ 21**Verbot des Dopings**

1. Für die Mitglieder und Funktionäre des Tauchclubs Happy Bubbles gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der NADA (Nationale Anti Doping Agentur – Österreich) und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007, BGBl I Nr. 30/2007 in der jeweiligen Fassung.
2. Mitglieder und Funktionäre verpflichten sich
 - a. die sich aus den Anti-Doping-Regelungen ergebenden Pflichteneinzuhalten.
 - b. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gem. der §§ 9 bis 14 des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 anzuerkennen.
 - c. das Disziplinarregulativ gem. § 15 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen.
 - d. die unabhängige Schiedskommission (§ 16 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.
 - e. die Mitglieder auszuschließen, die die Verpflichtung gem. Z2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gem. § 19 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 nicht abgeben.